Wien, Donnerstag, den 5. November 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Welche von den „allgemeinen Rechten der Staatsbürger" sind politische und durch die Verfassung gewährleistete Rechte?

Von **Dr. Anton Mroczenski**, k. k. Finanz-Conceptspraktikant.

(Fortsetzung.)

An der Hand des so festgestellten Begriffes wird es nun nicht schwer fallen, den ersten Theil der aufgeworfenen Frage, welche allgemeinen Rechte der Staatsbürger nämlich politische Rechte seien, zu beantworten.

Bezüglich der meisten in dem in Rede stehenden Staatsgrundgesetze aufgeführten Rechte besteht kein Zweifel und hat das Reichsgericht sie auch als solche anerkannt.

Ueber das im Art. 10 anerkannte Recht des Briefgeheimnisses, ebenso über das Recht der Preßfreiheit (Art. 13, Al. 2), sowie über das im Art. 6 normirte Recht der Staatsbürger, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben, zu erkennen, hatte das Reichsgericht bis zum Jahre 1883 keine Gelegenheit; doch läßt sich die Subsumirung dieser Rechte unter den Begriff „politische Rechte" in dem mehrerwähnten Sinne nicht anzweifeln, da sich die letzterwähnten als Ansprüche auf Freilassung von gewissen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen von Seite der Staatsverwaltung darstellen, und das Recht des Briefgeheimnisses bereits im § 11, das der Preßfreiheit bereits im § 5 des Patentes vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 151, als politische Rechte bezeichnet wurden.

Bedenken ergeben sich nur mit Rücksicht auf den Standpunkt des Reichsgerichtes bezüglich der Bestimmungen des Art. 5 und des Al. 2 des Art. 4.

Der Art. 5 bestimmt: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt."

Auf Grund dieses Artikels wurden bis zum Jahre 1883 nur zwei Beschwerden vor das Reichsgericht gebracht. Die eine wurde wegen Mangels der Legitimation der Beschwerdeführer und wegen Versäumung der Präclusivfrist zurückgewiesen; über die zweite erklärte sich das Reichsgericht für incompetent (Entsch. vom 31. Jänner 1873, Z. 7, Nr. 41 der Sammlung), da es in dem Gegenstande der behaupteten Rechtsverletzung ein *politisches* Recht nicht erkennen könne.

Von besonderer Bedeutung ist dieses Erkenntniß hauptsächlich deshalb, weil es in der Sammlung von Hye unter den allgemeinen Rechtssatz gebracht ist: „Das Eigenthum ist zwar ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht, es ist aber kein politisches Recht," wobei mit den Worten „durch die Verfassung gewährleistet" auf den Art. 5 hingewiesen wird.

Die Schriftsteller, welche den Standpunkt des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes einnehmen, legen einer so allgemeinen Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Eigenthumes geringe Bedeutung bei. Zachariä (Deutsches Staats- und Bundesrecht § 87) perhorrescirt es geradezu, solch' allgemeine Sätze aufzustellen, die eben als allgemeine Sätze ganz unwahr seien und gewöhnlich durch die folgenden Sätze über Expropriation ꝛc. wieder aufgehoben würden. Aehnlich *Ulbrich* in seiner Abhandlung über öffentliche Rechte ꝛc. (Pag. 22, 23). Während aber Zachariä sich vornehmlich gegen die zu allgemeine und darum unwahre Fassung wendet, legt *Ulbrich* in dieser Schrift den Schwerpunkt darauf, daß aus einer solchen Bestimmung für den Staatsbürger kein subjectives Recht sich ableiten lasse.

Auf dem Gebiete des österreichischen Staatsrechtes erörtert diese Frage nur Hye genauer (Bd. 4, Vorwort, Pag. XI, XII). Dieser erklärt, wie bereits erwähnt, das Eigenthum sei zwar ein durch die Verfassung gewährleistetes, jedoch kein politisches Recht.

Zur Begründung seiner Ansicht führt er drei Argumente an:

1. Das Patent vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 151, welches die durch die constitutionelle Staatsform gewährten politischen Rechte *taxativ* aufgezählt habe, habe dieses Recht nicht aufgeführt.

2. Während das eben bezogene Patent ausdrücklich im Titel erkläre, die *politischen* Rechte aufzählen zu wollen, gebe das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, eben dadurch, daß es die hier aufgezählten Rechte nicht mehr mit der Bezeichnung „politische Rechte" charakterisire, zu verstehen, daß es nicht alle Rechte, von denen es handle, auch als politische Rechte ansehen wolle.

3. Gebe die Gesetzgebung dadurch, daß sie sich in dem gleichzeitig erlassenen Staatsgrundgesetze über die Einsetzung eines Reichsgerichtes des Ausdruckes „politische Rechte" bediene, deutlich zu erkennen, daß sie den Schutz des Reichsgerichtes nicht auf alle in dem anderen Staatsgrundgesetze nur als „allgemeine Rechte" der Staatsbürger aufgezählten Momente ausdehnen, sondern nur auf diejenigen dieser Rechte einschränken wolle, welche zugleich *politische* Rechte seien.

Was das erste Argument betrifft, so dürfte es sich wohl nicht als stichhältig erweisen, denn das Patent vom 4. März 1849, Nr. 151, führt auch andere in der Reichsverfassung vom 4. März 1849, Nr. 150, anerkannte Rechte der Staatsbürger nicht an, deren

Qualität als politische Rechte im Sinne der jetzt bestehenden Verfassung unbestritten ist, so das Recht der Freizügigkeit, der freien Auswanderung und andere.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber auch der Grund, warum ein ähnliches Recht, wie es der Art. 5 des St. G. G., Nr. 142, enthält, in dem vorerwähnten Patente Nr. 151 nicht aufgeführt werden konnte.

Die dem Art. 5 im Großen und Ganzen correspondirende Bestimmung der Reichsverfassung vom 4. März 1849, Nr. 150, nämlich der § 29 derselben, lautet eben: „Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden."

Gegenüber dieser Fassung der Gesetzesstelle, wobei hervorzuheben ist, daß der Satz „gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes" zwischen Beistrichen steht, so daß also die Entschädigung dem Gesetze entsprechen muß, nicht die Beschränkung oder Entziehung des Eigenthumes, müssen die oben erwähnten Aussprüche von Zachariä und Ulbrich in vollem Umfange aufrecht erhalten werden.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung erwächst dem Staatsbürger gar kein Recht, daher auch kein politisches; ebenso wenig als der Eigenthümer aus dem § 365 a. b. G. B ein Recht ableiten könnte.

Was das zweite Argument betrifft, das sich auf die Verschiedenheit der Titel der beiden Gesetze stützt, so läßt sich dagegen einwenden, daß sich diese Verschiedenheit aus der Verschiedenheit der Tendenz der beiden Gesetze erklärt. Das Patent vom 4. März 1849, Nr. 151, will, wie der übrige Theil seines Titels darthut, den Unterthanen vor Augen führen, welche politischen Rechte ihnen die constitutionelle Staatsform gewährt; es spricht auch nicht von Staatsbürgern, sondern von Bewohnern der betreffenden Länder. Es ist überhaupt nicht dasjenige Gesetz, welches dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger correspondirt; dieses entspricht vielmehr dem III. Abschnitte der Reichsverfassung.

Das Staatsgrundgesetz Nr. 142 dagegen hatte den Zweck, die Beschränkungen zu normiren, die der Staatsgewalt zum Schutze der Freiheit aller Bürger auferlegt werden sollten; es faßt diese Beschränkungen in die Gestalt von Rechten und legt daher das Hauptgewicht auf die Worte „allgemeine Rechte". Uebrigens dürfte es, auch abgesehen von diesen Erwägungen, immerhin gewagt sein, aus der Verschiedenheit der Titel zweier Verfassungsgesetze, zwischen deren Entstehungszeit fast zwei Jahrzehnte und große politische Wandlungen liegen, solche Schlüsse zu ziehen.

Was das dritte Argument betrifft, so hätte es nur in dem Falle, wenn der Art. 3, lit. b des St. G. G. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes ausschließlich nur das St. G. G. Nr. 142 im Auge hätte und da nur eine scheinbare Bedeutung, da auch in diesem Falle nicht abzusehen wäre warum der Gesetzgeber nicht die in diesem Grundgesetze eingeräumten Rechte näher präcisiren sollte. Uebrigens ist der hier angenommene Fall durch den klaren Wortlaut der bezüglichen Gesetzesstelle ausgeschlossen.

Es dürften also diese übrigens nur aus äußerlichen Momenten abgeleiteten Bedenken einer gegentheiligen Ansicht nicht entgegenstehen.

Faßt man nun den Art. 5 in's Auge, so fällt schon der erste Satz auf: „Das Eigenthum ist unverletzlich." Das heißt nicht, das Eigenthum kann nicht, sondern es darf nicht verletzt werden.

Daß dieses Verbot nicht gegen Private gerichtet ist, liegt auf der Hand; eine Verletzung durch solche begründet ein Privat- oder Strafdelict, nicht eine Verletzung der Verfassung; der competente Richter hiefür ist der Civil- oder Strafrichter, eines Sondergerichtshofes bedarf es zu diesem Zwecke nicht. Wem gegenüber jedoch dieses Verbot gegeben ist, ergibt sich einerseits aus dem allgemeinen Zwecke des Gesetzes, als welchen der Bericht des Verfassungsausschusses über die betreffende Vorlage „die Feststellung derjenigen Principien" bezeichnet, „von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit der einzelnen Staatsbürger geleitet sein soll" und andererseits aus dem zweiten Satze desselben Artikels.

Dieser zweite Satz, welcher normirt: „Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt," bestimmt aber nicht nur das Subject, gegen welches das Verbot gerichtet ist, sondern auch den Umfang, in dem es wirken soll.

Beide Sätze müssen also in ihrem Zusammenhange interpretirt werden und wird dann der Sinn des ersten durch den zweiten präcisirt.

Der Gesetzgeber will also im Art. 5 sagen: Der Staat darf das Eigenthum nicht verletzen dadurch, daß er eine Expropriation in anderen Fällen oder auf andere Art, als welche das Gesetz bestimmt, vornimmt, und er stellt dieses mit Rücksicht auf den § 365 a. b. G. B. bedeutsame Recht des Staatsbürgers unter den sowohl gegen die Verwaltung als gegen die Gesetzgebung wirksamen Schutz eines Grundgesetzes. Nur bei dieser Interpretation, nach welcher der zweite Satz den ersten einschränkt und dieser die Tendenz des zweiten zum Ausdrucke bringt, hat das erste Alinea des Art. 5 eine Bedeutung.

Die Frage nun, ob der im Art. 5 dem Staatsbürger eingeräumte Anspruch ein politisches Recht sei, stellt sich mit Rücksicht auf die obige Definition der politischen Rechte dahin: Gehört diese Bestimmung und das aus ihr fließende Recht dem öffentlichen oder dem Privatrechte an?

Für Ersteres spricht schon, daß sie in einem Verfassungsgesetze enthalten ist; ferner daß es als ein dem Staatsbürger als solchem dem Staate gegenüber zustehendes Recht erklärt wird.

Aber auch aus dem Wesen der Enteignung dürfte sich ein Beleg für diese Ansicht ergeben. Das Recht des Staates, einem Staatsangehörigen sein Eigenthum gegen seinen Willen zu entziehen, und die Pflicht des Einzelnen, sein Recht für die Gesammtheit aufzugeben, beruht auf dem staatlichen Subjectionsverhältnisse.

Wenn nun der Staat in Betreff dieses seines auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse beruhenden Rechtes ein Zugeständniß macht, so gehört auch dieses und somit auch das ihm entspringende Befugniß der Staatsbürger dem öffentlichen Rechtsgebiete an. Dieses Befugniß ist somit ein öffentliches und daher ein politisches Recht.

Nach diesen Erwägungen wäre also das Reichsgericht competent zur Entscheidung über Beschwerden gegen Enteignungen, die von der Staatsverwaltung in anderen Fällen oder auf andere Art vorgenommen werden, als es das Gesetz bestimmt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verpachtung von Beneficiatgründen durch den Stadtrath in Vollmacht des Beneficiaten ist nach § 28, Z. 12 Gemeindeordnung für Böhmen als öffentliche Feilbietung anzusehen und nur wegen Nichtbeobachtung der diesfälligen Vorschriften anfechtbar.

Der Beneficiat A. klagte den B., Insassen von G. C., auf Annullirung des Vertrages vom 15. August 1880, mittelst dessen der Stadtrath von F. B. dem Belangten die Wiese Parc. Nr. 80 a und das Feld Parc. Nr. 81 a, beides Beneficiatgründe, auf sechs Jahre in Bestand gab, und sofortige Rückstellung in den Besitz und Genuß des Klägers auf Grund des Sachverhaltes, bezw. Klagegrundes: es habe sein Antecessor kraft des beim genannten Stadtrathe am 7. August 1878, Z. 1664, aufgenommenen Protokollaractes die Verwaltung der gesammten Beneficiatgründe dergestalt diesem Stadtrathe übertragen, daß er sie nach Art der Gemeindegründe verwalte, bezw. die Aecker, Wiesen und Hutweiden verpachte, welche Verpachtung jedoch erst vom Tage der Genehmigung derselben durch den Beneficiaten wirksam sein solle (Abs. 9 ibid.), wobei betreff der Wiesen ausdrücklich festgesetzt wurde, daß alljährlich mit dem Letzteren zu vereinbaren sei, ob dieselben zu verpachten oder nur der jeweilige Graswuchs zu veräußern wäre (Abs. 3 ibid.). Als nun Kläger kraft Gemeindeausschußbeschlusses vom 16. Juli 1880 zum Beneficiaten gewählt wurde und mittelst Vertrages vom 30. Juli 1880 dies Rechtsverhältniß zur Stadtgemeinde F. B. in der üblichen Weise erneuerte, wurde im Abs. 5 desselben statuirt, daß Letztere die Verwaltung der Beneficiatgründe in der nämlichen Weise, wie in obigem Acte mit seinem Vorgänger vereinbart war, übernehme, und hat sie auch dem Belangten am 15. August 1880 obige beiden Beneficiatgründe auf sechs Jahre in Bestand gegeben, ohne insbesondere betreff der Wiese die vorgesehene Vereinbarung mit dem Kläger zu pflegen oder die Ueberlassung in Pacht demselben behufs Genehmigung bekanntzugeben, weshalb dieselbe rechtsunwirksam sei.

Die erste Instanz gab der Klage mittelst Urtheils vom 5. October 1881, Z. 8133, zur Gänze statt mit nachstehender Begründung:

Die Einwendung des B., es sei unmöglich gewesen, besagten Pachtvertrag dem Kläger zur Genehmigung mitzutheilen, weil er am 15. August 1880 noch nicht die canonische Investitur auf besagtes Beneficium erhalten hatte, sondern dieselbe erst am 28. September desselben Jahres empfing, ist unbeachtlich und für diese Streitsache ganz belanglos, weil nach dem Ableben des Antecessors der Administrator notorisch das Beneficium verwaltete und der Stadtrath sohin verpflichtet war, die Verpachtung dem Letzteren anzuzeigen, was jedoch nicht geschah. Uebrigens würde hier das bloße jus ad rem, welches dem Präsentaten noch vor der canonischen Investitur zusteht, und kraft dessen er in Oesterreich alle Rechtsansprüche auf das Beneficium erwirbt, sicherlich hinreichen, und ist vielmehr nur der Umstand entscheidend, ob der Geklagte überhaupt an die Einschränkung der Vollmacht seines Mitcontrahenten, d. i. eben des Stadtrathes gebunden sei und dieselbe auch für ihn Geltung habe. B. führt nun diesfalls an, daß in den Feilbietungsbedingnissen, auf Grund deren er besagte Entien vom Stadtrathe in Bestand nahm, von der erwähnten Einschränkung keine Rede, er selbst mit dem heutigen Kläger in kein Vertragsverhältniß getreten und für nichts haftbar sei. Allein gleich in dem Eingange dieser Bedingnisse heißt es: „Mit Rücksicht auf die Vereinbarung vom . . . 1880 verpachtet der Stadtrath" u. s. w., wodurch die Beziehung auf ein bestehendes abgesondertes Uebereinkommen ersichtlich ist, und wenngleich das Datum desselben ausgelassen, sowie auch nicht dargethan ist, daß die Lücke gerade mit dem Datum „30. Juli" auszufüllen war, so war B. desto eher gehalten, Gewißheit darüber einzuholen, was mit diesen Ausdrücken gemeint sei, weil die Feilbietungsbedingnisse doch ein Ganzes bilden und dem B. auffällig gewesen sein mußte, daß der Stadtrath sich auf eine abgesonderte Uebereinkunst bezieht, daher sich ihm die Frage geradezu aufdrang, was in derselben festgesetzt sei, zumal dies gleich im Eingange erwähnt war. Hat er diese Nachfrage unterlassen, so trägt er die Folgen dieser Unterlassung und kann übrigens um so weniger dem Klagsanspruche sich entziehen, falls er bestreitet, daß die besagte Eingangsstelle auf den Vertrag vom 30. Juli 1880 sich beziehe. Denn für diesen Fall war der Stadtrath überhaupt nicht befugt, die besagten Gründe in Pacht zu geben, und ist dieser schon aus dem Grunde ungiltig, weil der Stadtrath weder als autonome Behörde noch als Patronatsamt befugt erscheint, Beneficiatgründe zu verpachten. Hieraus folgt, daß B., welcher selbst anführt, daß er die erwähnten Gründe auf Grund der ihm vollinhaltlich vorgelesenen Feilbietungsbedingnisse in Bestand nahm, durch deren ganzen Inhalt gebunden ist und mithin im Hinblicke auf das Obgesagte ein giltiges Pachtrecht nicht erworben hat. Die Frage, ob nicht der Stadtrath etwa dem Belangten für den ihm verursachten Schaden ersatzpflichtig sei, ist im vorliegenden Streite nicht zu erörtern, wogegen A. in keiner Weise gehalten ist, einen ungiltigen Vertrag zu erfüllen, weshalb dem Klagebegehren stattzugeben war.

Ueber Appellation des B. hat jedoch die zweite Instanz mittelst Urtheils vom 15. November 1881, Z. 31.666, die Klage zur Gänze zurückgewiesen, aus Gründen: Aus der Klage selbst geht hervor, daß dem A. gegen den B. kein Klagerecht zusteht, denn schon der Antecessor des A. hat dem Stadtrathe die Verwaltung aller Beneficiatgründe, bezw. die Verpachtung derselben u. s. f. übertragen und ist A. als neugewählter Beneficiat diesem Uebereinkommen beigetreten. Hiernach war der Stadtrath zweifelsohne zur Verpachtung berechtigt und wenngleich die Genehmigung derselben ausbedungen war, so lag die Verpflichtung zur Einholung derselben laut Abs. 9 ibid. nur dem Stadtrathe binnen der festgesetzten Frist von drei Tagen ob, keineswegs aber dem Pächter, welcher vielmehr laut Abs. 3 ibid. nur an die Genehmigung des Stadtrathes gebunden erscheint. Daraus folgt, daß der Pächter zu dem Beneficiaten selbst in keinem Rechtsverhältnisse steht, und daß für die etwaige Unterlassung der Vorlage des mit B. abgeschlossenen Pachtvertrages behufs Genehmigung durch A. nur der Stadtrath, keineswegs aber der Pächter aus dem Titel der Nichterfüllung des Vertrages geklagt werden kann. Vorliegende Klage ist mithin verfehlt und wegen Abgangs der passiven Klagslegitimation abzuweisen, zumal das Datum der Eingangs der Feilbietungsbedingnisse erwähnten Uebereinkunft abgängig und deren näherer Inhalt auch an keiner anderen Stelle derselben angedeutet worden ist, daher nicht behauptet werden kann, es sei die Einholung dieser Genehmigung durch den Pächter als wesentlicher Bestandtheil des Pachtvertrages rücksichtlich als auflösende Bedingung desselben festgesetzt worden, dies um so weniger, als dem Pächter jegliches Recht abgeht, die Einsichtnahme in einen zwischen dem Patronatsamte und dem Beneficiaten, also zwischen Dritten abgeschlossenen Vertrag zu beanspruchen.

Ueber Revision des A. bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Decretes vom 8. Februar 1882, Z. 542, das Urtheil zweiter Instanz, jedoch mit folgender Motivirung: Die Bestimmung des Abs. 5 der seitens des Klägers zufolge seiner Wahl zum Beneficiaten mit dem Stadtrathe von J. B. am 30. Juli 1880 geschlossenen Uebereinkunft, laut deren der Letztere alle Beneficiatgründe in Gemäßheit des mit dem Vorgänger des Klägers vereinbarten Vertrages ddto. 7. August 1878 fortan verwalten sollte, begreift schon in Ansehung dessen, was die Klage selbst über den Inhalt des letzteren Vertrages anführt, eine Bevollmächtigung des Stadtrathes zur Verpachtung der Beneficiatgründe in sich. Hat nun der Stadtrath dieses ihm zustehende Recht dergestalt ausgeübt, daß er in seiner Eigenschaft als Stadtrath die Verpachtung derselben im Wege der öffentlichen Feilbietung vornahm, so muß dem Kläger gegenüber dafür gehalten werden, daß er dies innerhalb den Grenzen seiner Vollmacht gethan hat, dem Geklagten gegenüber muß jedoch diese Verpachtung im Hinblicke auf die Bestimmung des § 28, Z. 12 der Gemeindeordnung für Böhmen als öffentlicher Feilbietungsort angesehen und kann seine Giltigkeit einzig und allein aus dem Grunde angefochten werden, daß die bezüglichen Vorschriften hiebei nicht beobachtet wurden. Keinesfalls kann jedoch der Kläger die Giltigkeit dieser Verpachtung deshalb bestreiten, weil dem im Vertrage mit seinem Vorgänger unter Abs. 9 statuirten Vorbehalte, „der Pacht solle erst mit dem Tage der Genehmigung durch den Beneficiaten wirksam werden," betreff des hier in Betracht kommenden Pachtes nicht Genüge geschah. Denn dieser Vorbehalt ist in den Feilbietungsbedingnissen, auf Grund deren die öffentliche Versteigerung dieser Verpachtung vor sich ging, nicht enthalten. Daraus aber, daß im Abs. 1 derselben sich auf eine nach Datum und Inhalt nicht näher bezeichnete Uebereinkunft bezogen wird, konnte der Belangte als Licitant blos die Vermuthung schöpfen, der Stadtrath nehme als auf Grund irgend einer Vereinbarung hiezu berechtigt die Verpachtung der Beneficiatgründe als Stadtrath vor, es lag aber für ihn kein Grund vor, nach den näheren Bedingungen dieser Vereinbarung zu forschen, weil die Feilbietung öffentlich vor sich ging. Hiernach erscheint die Klage als unbegründet und war das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen. R—l.

Notizen.

(Ueber undeutliche Namens-Unterschriften.) Von den preußischen Provinzialbehörden wird gegenwärtig folgende, vom 2. December 1881 datirte Verfügung des Reichskanzlers in Erinnerung gebracht: „Mehrere Herren, welche Actenstücke an mich einreichen, schreiben ihren Namen so, daß die Unterschrift zwar ihnen selbst als Ausdruck desselben gelten kann, für Andere indessen unverständlich bleibt. Es ist dies absolut unzuläßig und eine deutliche Unterschrift nicht allein aus Pflichten des Amtes, sondern schon aus denen der Höflichkeit nothwendig. Auch abgesehen von meiner Person, hat Jedermann, welcher eine amtliche Zuschrift erhält, das Recht, den darunter befindlichen Namen mühelos und ohne Zuhilfenahme des Staatshandbuches außer Zweifel zu stellen. Es wird mir unerwünscht sein, wenn ich genöthigt werde, einzelne Herren besonders und persönlich auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen; ich werde aber dazu schreiten, sobald mir wieder Veranlassung geboten werden sollte. Ich stelle die dienstliche Forderung, daß jeder Beamte seinen Namen so schreibt, daß er nicht allein entziffert, sondern auf den ersten Blick geläufig gelesen werden kann. (gez.) v. Bismarck."

(Auslegung nackter Bilder in Schaufenstern). Der „Hann. Cour." hat vom Polizeipräsidenten v. Brand in Hannover unterm 14. October d. J. folgende Zuschrift erhalten: „Im Hann. Cour." vom 12. d. M. wird unter den Localnachrichten nach Mittheilung der polizeilichen Entfernung von Photographien aus den Schaufenstern der hiesigen Kunsthandlungen die Bemerkung hinzugefügt, daß die Graef'schen Kunstwerke: „Felicia" und das „Märchen", namentlich das letztere, Monate lang, bevor von der Untersuchung wider den 2c. Graef die Rede war, anstandslos ausgestellt gewesen seien. Diese Behauptung scheint auf einem Irrthum, resp. einer Verwechslung mit anderen Photographien zu beruhen. Nach diesseitiger Auffassung gehören weder die Originale, noch die Copien, insbesondere Photographien von Gemälden, selbst der größten Meister, insoferne sie nackte Körper zur Darstellung bringen, in die Schaufenster der Läden an öffentlichen Straßen, und wird daher hier eine solche Auslegung in keinem Schaufenster polizei-

lich geduldet. Ich kann nicht annehmen und habe selbst nicht wahrgenommen, daß diese Vorschrift in Betreff der oben gedachten Photographien der Graef'schen Gemälde von dem Executivbeamten nicht beachtet worden sei. Seit Monaten wird allerdings in verschiedenen Schaufenstern eine Photographie mit der Unterschrift „Märchen" ausgestellt, die ganz bedenkenfrei ist und daher nicht zu beanstanden war. Die Graef'schen Bilder dagegen bringen die nackten Körper zweier Frauengestalten, theils liegend, theils stehend, zur Darstellung und ihre Ausstellung kann nicht nur aus obigen allgemeinen Gründen, sondern auch besonders deshalb nicht geduldet werden, weil aus der Graef'schen Untersuchung allgemein bekannt geworden ist, daß die gedachten Bilder das Porträt der liederlichen Dirne Bertha Rother wiedergeben."

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 110. Ausgeg. am 20. September. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn (Straßen-Dampftramway) von Weikersdorf bei Baden nach Gainfarn, mit Abzweigungen. 25. August. Z. 29.369. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn (Dampftramway) vom Bahnhofe in Bielitz durch die Städte Bielitz und Biala zum sogenannten „Zigeunerwaldel" nächst Biala. 27. August. Z. 30.240.

Nr. 111. Ausgeg. am 23. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 10. September 1884, Z. 32.628, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Gestattung einer neuen Verpackungsweise für sämmtliche von der Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Cie., vertreten durch Mahler & Eschenbacher in Wien, erzeugte Sprengmittelsorten. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1884, womit für October 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Linie Jägerndorf-Troppau der mährisch-schlesischen Centralbahn zum Zuckerfabriks-Etablissement in Wawrowitz. 25. August. Z. 29.873.

Nr. 112. Ausgeg. am 25. September. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Tannwald nach Polaun, respective Würzelsdorf. 25. August. Z. 30.807. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Locomotivbahn von Czellechowitz nach Proßnitz. 31. August. Z. 30.421.

Nr. 113. Ausgeg. am 27. September. — Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Schleppgeleises vom Bahnhofe Bregenz der Vorarlberger Bahn zu den städtischen Lagerhaus- und Viehmarktanlagen. 31. Juli. Z. 24.393. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. September.

Nr. 114. Ausgeg. am 30. September. — — —

Nr. 115. Ausgeg. am 2. October. — — —

Nr. 116. Ausgeg. am 4. October. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Radkersburg über Luttenberg nach Friedau. 27. August. Z. 19.911. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Raspenau einerseits nach Neustadtl und Heinersdorf bis zur Reichsgrenze, andererseits nach Dittersbach. 26. September. Z. 32.899.

Nr. 117. Ausgeg. am 7. October. — K. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn. K. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn. Gemeinschaftliche Betriebsführung, Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung durch den Staat. I. Protokoll, aufgenommen zu Prag am 22. April 1884 über die zwischen dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn andererseits geführten Verhandlungen betreffs der gemeinschaftlichen Betriebsführung und eventuellen Vereinigung dieser beiden Gesellschaften. II. Betriebsvertrag, welcher zwischen der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn und der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn auf Grund des zwischen diesen Gesellschaften errichteten Protokolles ddo. Prag den 22. April 1884 abgeschlossen worden ist. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 18. September 1885, Z. 20.492, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe einer Instruction zur Behandlung von Dynamit und sonstigen Sprengmitteln. — Erhöhung der Maximal-Fahrgeschwindigkeit der Züge auf der Kremsthal-Bahn. 27. September. Z. 32.451.

Nr. 118. Ausgeg. am 9. October. — K. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn. K. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn. Gemeinschaftliche Betriebsführung, Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung durch den Staat. III. Protokoll, aufgenommen im k. k. Handelsministerium vom 26. April 1884. IV. Uebereinkommen vom 17. Mai 1884, betreffend die Uebernahme des Betriebes der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn und der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn seitens der k. k. Staatsverwaltung.

Nr. 119. Ausgeg. am 11. October. — Abdruck von Nr. 153 R. G. Bl.

Nr. 120. Ausgeg. am 14. October. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von Hartberg nach Friedberg und von Fehring nach Luttenberg an die steiermärkisch-croatische Grenze. 14. September. Z. 11.919. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Wolfsberg nach Zeltweg, eventuell Knittelfeld oder Judenburg. 30. September. Z. 33.067. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Cilli durch das Sannthal bis Heilenstein und von dort bis Schönstein. 3. October. Z. 30.227. — Bewilligung zur Errichtung einer „Gesellschaft für Ergänzungslinien der österreichischen und ungarischen Eisenbahnen". 3. October. Z. 14.954. H. M. Z. 36.588.

Nr. 121. Ausgeg. am 16. October. — — —

Nr. 122. Ausgeg. am 18. October. — — —

Nr. 123. Ausgeg. am 21. October. — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1884, Z. 16.752, an sämmtliche k. k. politische Landesbehörden, mit Ausnahme der Statthalterei in Zara, betreffend die Aufhebung der sanitären Revision des unter Raumverschluß auf den Zollämtern des Inlandes anlangenden Reisegepäckes, der Fracht- und Eilgüter gegenüber Frankreich, respective der Schweiz.

Nr. 124. Ausgeg. am 23. October. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. October 1884, Z. 36.787, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquête zum Betriebsreglement.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären im Ministerium des Innern Alois Ritter von Hennig und Dr. Heinrich Roza den Titel und Charakter von Sectionsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Neu-Sandez Alexander Zborowski anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Official der Wiener Polizeidirection Julius Kikaker den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath Wilhelm Klotz zum Oberrechnungsrathe im k. k. Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Anton Czerny zum Oberrechnungsrathe der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Eduard Herget zum Hauptsteuereinnehmer in Salzburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die erledigte Stelle eines Custos an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz dem Scriptor dieser Bibliothek Dr. Anton Schlossar verliehen und den Amanuensis Dr. Rudolph Koelle zum Scriptor, den Volontär Heinrich Kapferer zum Amanuensis dieser Universitätsbibliothek ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Oberbergcommissäre Rudolph Heyd und Franz Schalscha zu Bergräthen und die Bergcommissäre Dr. Maximilian Tambor und Dr. Gustav Paulus zu Oberbergcommissären ernannt.

Erledigungen.

Forstingenieursstelle, provisorische, beim Forstdepartement der Landesregierung in Sarajevo in der neunten Rangsclasse bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 247.)

Hauptsteuer-Einnehmersstelle in Niederösterreich in der achten Rangsclasse bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 249.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 30 der Erkenntnisse 1885.

Mit einer literarischen Beilage: „Exel, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe".

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.